

UNIVERSITÄT KONSTANZ Anhang IV zur Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium Erweiterungsfach Englisch	D 3.4.2
---	----------------

(in der Fassung vom 27. Juli 2017 und den Änderungen vom 20. März 2020, vom 14. Juli 2023 und vom 5. März 2024)

§ 1 Studiumumfang

- (1) Das Fach Englisch kann im Masterstudiengang Lehramt Gymnasium als Erweiterungsfach mit einem Studiumumfang von 120 ECTS-cr studiert werden.
- (2) Davon entfallen 90 ECTS-cr auf die fachwissenschaftlichen Module. Darüber hinaus sind 15 ECTS-cr im Rahmen der Fachdidaktik zu erbringen. Außerdem ist eine Masterarbeit anzufertigen, für die 15 ECTS-cr vergeben werden.
- (3) Im Fall, dass das Fach unter Verzicht auf die Masterarbeit mit einem Zertifikat abgeschlossen wird, reduziert sich der Studiumumfang um die Anzahl der in diesen Bestimmungen für die Masterarbeit vorgesehenen Credits.

§ 2 Studieninhalte

Die Umsetzung der Studieninhalte nach Anlage 2 *Fachpapiere Lehramt Sekundarstufe I und Lehramt Gymnasium* zur Rahmen-VO-KM erfolgt

- für den literaturwissenschaftlichen Bereich in Modul 1, 3, 6 und ggf. 9;
- für den sprachwissenschaftlichen Bereich in Modul 2, 4, 7 und ggf. 9;
- für den Bereich Sprachpraxis in Modul 5, 8 und ggf. 9;
- für den Bereich Landes- und Kulturwissenschaften in Modul 3 und ggf. 9;
- für den Bereich Fachdidaktik im Modul „Fachdidaktik“.

Modul 1: Literaturwissenschaftliche Grundlagen

Es sind 12 cr nachzuweisen.

Lehrveranstaltung	Art	PL	cr	Sem.
Einführung in die allgemeine Literaturwissenschaft	Einf.		3	1
Introduction to Literary and Cultural Analysis	Einf.		3	1/2
Proseminar	PS	HA	6	2

Werden zwei sprachliche Hauptfächer studiert, wird die Lehrveranstaltung *Einführung in die allgemeine Literaturwissenschaft* für das andere sprachliche Hauptfach angerechnet. Die 3 cr für die Veranstaltung in diesem Hauptfach sind ersatzweise in einer weiteren Veranstaltung des Faches Englisch zu erbringen.

In den Veranstaltungen *Einführung in die Allgemeine Literaturwissenschaft* und *Introduction to Literary and Cultural Analysis* werden keine Prüfungsleistungen, sondern nur Studienleistungen nach Vorgabe des/der Lehrenden erbracht. Die Modulnote ergibt sich aus der Prüfungsleistung Proseminar.“

UNIVERSITÄT KONSTANZ Anhang IV zur Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium Erweiterungsfach Englisch	D 3.4.2
---	----------------

- 2 -

Modul 2: Sprachwissenschaftliche Grundlagen

Es sind 12 cr nachzuweisen.

Lehrveranstaltung	Art	PL	cr
Structure and History of English I	S/VL	var	6
Structure and History of English II	S/VL	var	6

Die bessere Note der beiden Noten für die Prüfungsleistungen dieses Moduls ergibt die Modulnote.

Modul 3: Literatur- und Kulturgeschichte des englischsprachigen Raumes

Es sind 9 cr nachzuweisen.

Lehrveranstaltung	Art	PL	cr
British Literature and Culture	VL	KI	3
American Literature and Culture	VL	KI	3
Area Studies (Sprachlehrinstitut)	Ü	var	3

Modul 4: Vertiefung Sprachwissenschaft

Es sind 12 cr nachzuweisen.

Lehrveranstaltung	Art	PL	cr
Core Areas of Linguistics	S	var	6
Structure and History of English III	S	var	6

Modul 5: Sprachpraxis I

Es sind 9 cr nachzuweisen.

Lehrveranstaltung	Art	PL	cr
Reading Skills	Ü	var	3
Writing Skills I	Ü	var	3
Communication Skills	Ü	var	3

Das arithmetische Mittel der beiden besten Prüfungsleistungen ergibt die Modulnote.

UNIVERSITÄT KONSTANZ Anhang IV zur Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium Erweiterungsfach Englisch	D 3.4.2
---	----------------

- 3 -

Modul 6: Qualifikationsmodul Literaturwissenschaft

Es sind 9 cr nachzuweisen.

Lehrveranstaltung	Art	PL	cr
Author/Genre/Period/Theme	HS	HA	6
Author/Genre/Period/Theme	HS		3

Der Modulteil, in dem keine Prüfungsleistung zu erbringen ist, wird mit einer Studienleistung nach Vorgabe des/der Lehrenden abgeschlossen.

Modul 7: Qualifikationsmodul Sprachwissenschaft

Es sind 6 cr nachzuweisen.

Lehrveranstaltung	Art	PL	cr
Advanced Linguistics Class	S	var	6

Modul 8: Sprachpraxis II

Es sind 9 cr nachzuweisen

Lehrveranstaltung	Art	PL	cr
Contrastive Language Skills	Ü	var	3
Writing Skills II	Ü	var	3
Translating Skills	Ü	var	3

Erklärung der Abkürzungen: cr = ECTS = ECTS-cr = Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System, Einf. = Einführungsveranstaltung, HA = schriftliche Hausarbeit, HS = Hauptseminar, KI = Klausur, PL = Prüfungsleistung, PS = Proseminar, S = Seminar, Ü = Übung, var = variabel, die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen werden durch den Leiter/die Leiterin der Lehrveranstaltung zu Beginn derselben bekannt gegeben, VL = Vorlesung.

UNIVERSITÄT KONSTANZ Anhang IV zur Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium Erweiterungsfach Englisch	D 3.4.2
---	----------------

- 4 -

Modul 9: Individuelle Schwerpunktsetzung

Es sind insgesamt 6 cr nachzuweisen.

Die Studien- und Prüfungsleistungen dieses Moduls können an einer Universität im Ausland erbracht werden. In diesem Fall können in Abstimmung mit den für Anrechnungsfragen zuständigen Fachberaterinnen und Fachberatern Veranstaltungen aus den Bereichen Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft und Sprachpraxis frei belegt werden. Alternativ können Leistungen aus den Bereichen der anglistisch/amerikanistischen Literaturwissenschaft, der anglistischen Sprachwissenschaft oder der englischen Sprachpraxis im Umfang von mindestens 6 cr an der Universität Konstanz erbracht werden. In diesem Fall muss eine Veranstaltung aus dem Bereich Area Studies belegt werden. Es ist möglich, einen Teil der ECTS-cr dieses Moduls im Rahmen des Auslandssemesters und einen Teil an der Universität Konstanz zu erbringen.

Lehrveranstaltung	Art	PL	cr
Literaturwissenschaft/Sprachwissenschaft/ Sprachpraxis/Area Studies	var	var	6

Modul Fachdidaktik

Es sind insgesamt 15 cr nachzuweisen.

Lehrveranstaltung	Art	PL	cr
Fachdidaktik I-III	S	var	15

§ 3 Abschlussprüfung

(1) Mündliche Abschlussprüfung

Die mündliche Prüfung dauert 60 Minuten. Ein Drittel dieser Prüfungszeit umfasst die Sprachwissenschaft, ein Drittel die Literaturwissenschaft und ein Drittel das Grundlagen- und Überblickswissen. An der Prüfung sind zwei Prüfungspersonen beteiligt, eine für den sprachwissenschaftlichen und eine für den literaturwissenschaftlichen Teil. Die Kandidatinnen und Kandidaten wählen in Abstimmung mit ihren Prüfungspersonen in Sprach- und Literaturwissenschaft je zwei Schwerpunktthemen.

Die Bewertung der Prüfungsteile erfolgt jeweils durch die verantwortliche Prüfungsperson. Das Grundlagen- und Überblickswissen wird von den Prüfungspersonen gemeinschaftlich geprüft und bewertet. Die drei Prüfungsteile gehen zu gleichen Teilen in die Gesamtnote ein. Die Fachdidaktik ist nicht Gegenstand dieser Prüfung. Die Prüfung erfolgt in englischer Sprache.

Die mündliche Abschlussprüfung wird in der Regel im 4. Fachsemester abgelegt. Es werden 6 ECTS-cr vergeben. Weiteres ist in § 21 der *Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium* geregelt.

UNIVERSITÄT KONSTANZ Anhang IV zur Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium Erweiterungsfach Englisch	D 3.4.2
---	----------------

- 5 -

(2) Masterarbeit

Für die Masterarbeit werden 15 ECTS-cr vergeben. Wird sie im Fach Englisch verfasst, ist sie in englischer Sprache anzufertigen. § 19 Abs. 1 Nr. 6a) der *Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium* findet keine Anwendung. Weiteres ist in § 20 der *Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium* geregelt.

§ 4 Lehr- und Prüfungssprachen

Die Lehr- und Prüfungssprachen sind Englisch und Deutsch.

§ 5 Fremdsprachenkenntnisse

Als Studienvoraussetzung müssen die Kenntnisse des Englischen auf Niveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) und entweder das Latinum oder die Kenntnis einer weiteren modernen Fremdsprache nachgewiesen werden. Die Kenntnis der weiteren modernen Fremdsprache gilt als nachgewiesen durch vier Jahre Unterricht der Sekundarstufe oder drei Jahre der Sekundarstufe II mit Abiturprüfung, Endnote mindestens „ausreichend“, oder Niveau B2 nach dem GER.

Studierende, die bei Studienbeginn die erforderlichen Sprachkenntnisse als Studienvoraussetzungen nicht nachweisen können, müssen den Nachweis bis spätestens zur Anmeldung der Masterarbeit im Erweiterungsfach erbringen und erhalten für das Nachholen der Sprachkenntnisse auf Antrag bei der Lehramtsstudienberatung eine Verlängerung der Regelstudienzeit um maximal zwei Semester. Wird das Studium unter Verzicht auf eine Masterarbeit im Erweiterungsfach mit einem Zertifikat abgeschlossen, muss der entsprechende Nachweis zuvor erbracht worden sein. Kenntnisse des Englischen können nicht nachgeholt werden.

Liegen in der studierten Sprache muttersprachliche Kompetenzen vor, können den Studierenden auf Antrag sprachpraktische Teilleistungen aus Modul 5 und 8 erlassen werden. Die ECTS-cr dieser Übungen sind dann ersatzweise in fachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen zu absolvieren.

§ 6 Bildung der Modulnoten

Die Modulnoten werden aus dem arithmetischen Mittel der nach ECTS-cr gewichteten Noten der Modulteilprüfungen (PL) berechnet.

Es können über die Mindestanzahl an Prüfungsleistungen hinaus in zusätzlichen Wahlpflichtveranstaltungen weitere Prüfungsleistungen erbracht werden. In diesem Fall geht die jeweils beste Note, die für einen Modulteil erzielt wurde, in die Modulnote ein. Das Modul „Fachdidaktik“ ist von dieser Regelung ausgeschlossen.

UNIVERSITÄT KONSTANZ Anhang IV zur Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium Erweiterungsfach Englisch	D 3.4.2
---	----------------

- 6 -

§ 7 Bildung der Fachnote

Die Modulnoten der im Masterstudiengang Englisch absolvierten Module gehen entsprechend der Anzahl ihrer ECTS-cr zu 90 % in die Fachnote ein. Die Note der mündlichen Abschlussprüfung geht zu 10 % in die Fachnote ein.

§ 8 Bildung der Gesamtnote

Die Fachnote geht zu 90 %, die der Masterarbeit zu 10 % in die Gesamtnote ein.

§ 9 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese fachspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2017 in Kraft.
- (2) Die Änderungen bzgl. Modul 1 vom 14. Juli 2023 (Amtl. Bkm. 55/2023) treten zum 1. Oktober 2023 in Kraft. Bei Studierenden, die ihr Studium vor dem 01.10.2023 aufgenommen und das Modul 1 „Literaturwissenschaftliche Grundlagen“ bereits vollständig abgeschlossen haben, wird das Modul als abgeschlossen anerkannt.

Studierenden mit Studienbeginn vor dem 01.10.23, die die „Einführung in die Allgemeine Literaturwissenschaft“ bereits mit 6 ECTS-cr abgeschlossen haben, wird diese mit 6 cr verbucht; die neu geschaffene fachspezifische Einführung „Introduction to Literary and Cultural Analysis“ muss dann nicht besucht werden.

Studierende, die die „Einführung in die Allgemeine Literaturwissenschaft“ aber das Proseminar „Introduction to the Analysis of Literary Text“ noch nicht abgeschlossen haben, belegen, um das Modul abzuschließen, die neu geschaffene Veranstaltung „Proseminar“.

Anmerkung:

Dieser Anhang zur Studien- und Prüfungsordnung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 34/2017 vom 27. Juli 2017 veröffentlicht.

Die erste Änderung dieses Anhangs wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 7/2020 vom 20. März 2020 veröffentlicht.

Die zweite Änderung dieses Anhangs wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 55/2023 vom 14. Juli 2023 veröffentlicht.

Die dritte Änderung dieses Anhangs wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 10/2024 vom 5. März 2024 veröffentlicht.